

Gesetzbuch der schwedischen Lebensmittelagentur

ISSN 1651-3533

Verordnung zur Änderung der Vorschriften der schwedischen Lebensmittelbehörde (LIVSFS 2014:4) über die Information über Lebensmittel

LIVSFS 0000:0
(H 125:6)
Veröffentlicht am
[Hier klicken, um ein
Datum anzugeben.](#)

angenommen am [Klicken Sie hier, um Datum einzugeben.](#)

Gemäß § 7 der Lebensmittelverordnung (2006: 813),¹ in Bezug auf die Vorschriften der schwedischen Lebensmittelbehörde (LIVSFS 2014: 4) zur Information über Lebensmittel sieht das schwedische Lebensmittelamt vor, dass drei neue Abschnitte, die §§ 11a bis 11c, eingefügt werden, die wie folgt lauten:

11a § Bei Rindfleisch, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügelfleisch ist das Ursprungsland anzugeben, das als Zutat in Lebensmitteln in Restaurants und anderen Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben verwendet wurde, wenn das Lebensmittel den Verbrauchern an dem Ort angeboten wird, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, ohne vorverpackt zu sein.

Die Anforderung gemäß Absatz 1 gilt für die Verwendung von Rindfleisch gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates sowie für die Verwendung von Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel gemäß Anhang XI der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

Abweichend von Absatz 1 ist die Angabe des Ursprungslands nicht erforderlich bei Fleisch, das zur Erzeugung von Beständen, Gravuren oder ähnlichen Erzeugnissen verwendet wird, das in Lebensmitteln enthalten ist, die den Verbrauchern angeboten werden.

¹ Siehe Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

Abschnitt 11b Die Angaben nach § 11a werden durch folgenden Ausdruck gekennzeichnet: „Ursprungsland: (Name des Mitgliedstaats oder Drittlands)“ oder gleichwertige Begriffe.

Ist die Angabe des Ursprungslandes gemäß Absatz 1 nicht möglich, so sind die Angaben stattdessen durch den Ausdruck „Ursprungsland:“ gefolgt von „mehrere Mitgliedstaaten“, „mehrere Drittländer“ bzw. „mehrere Mitgliedstaaten und Drittländer“ oder durch gleichwertige Angaben zu kennzeichnen.

Die Informationen sind in der in Abschnitt 10 beschriebenen Weise zu übermitteln.

Abschnitt 11c Für die Zwecke des § 11a wird das Ursprungsland auf der Grundlage der Ursprungsangabe oder des Aufzuchtlandes des Tieres bestimmt, das in der Etikettierung des verwendeten Fleisches angegeben ist gemäß

1. für Rindfleisch: Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 der Kommission vom 25. August 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen; oder
2. in Bezug auf Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch – Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013.

-
1. Diese Verordnungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
 2. Die Verordnungen laufen Ende 2026 aus.

ANNICA SOHLSTRÖM

Elin Häggqvist
(Rechtsreferat)